

Beitragsordnung des VfR Neumünster von 1910 e.V.

§ 1 Beitragspflicht

1. Gemäß § 8 (2.) der Vereinssatzung sind die Mitglieder zur Beitragszahlung verpflichtet. Ehrenmitglieder und –vorsitzende sowie aktive Schieds- und Wettkampfrichter sind hiervon ausgenommen.
2. Für die Aufnahme aktiver Sportler in die Fußballabteilung ist darüber hinaus eine Aufnahmegebühr in Höhe der an den Schleswig-Holsteinischen Fußballverband abzuführenden Verwaltungskosten zu entrichten.
3. Das Erfordernis einer Stundung, Ermäßigung oder Erlass dieser Forderung ist durch Vorlage entsprechender Unterlagen glaubhaft zu begründen (z.B. „Neumünsterpass“).

§ 2 Zahlungsweise

1. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und ist am 01.01. eines jeden Jahres fällig.
2. Er wird per Lastschriftverfahren nach den Vorgaben des Zahlungspflichtigen vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich eingezogen.
3. Andere Zahlungsweisen sind möglich, wobei dann in jedem Falle der volle Jahresbeitrag zu entrichten ist, und zwar bis zum 15. Januar eines jeden Jahres.
4. Die Aufnahmegebühr ist mit dem Beitritt in den Verein bar zu entrichten, bzw. der Nachweis zu führen, dass sie auf das Vereinskonto eingezahlt wurde.

§ 3 Beitragsarten/Aufnahmegebühr

1. Der Mitgliedsbeitrag/die Aufnahmegebühr beträgt für

	Jahresbeitrag	Aufnahmegebühr
a) Erwachsene	110,-- EUR	z. Zt. 10,-- EUR
b) Minderjährige	60,-- EUR	z. Zt. 5,-- EUR
c) Familien	170,-- EUR	je nach Personenzahl

2. Erwachsenenbeitrag hat zu zahlen, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, jedoch erst ab Beginn des Jahres, das der Vollendung folgt.
3. Nur den Minderjährigenbeitrag haben auch Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende sowie Studenten und Studentinnen bei Vorlage entsprechender Nachweise zu zahlen.
4. Den Familienbeitrag können Ehepaare und Erziehungsberechtigte mit minderjährigen Vereinsmitgliedern beantragen. Der Antrag muss bis zum 15. Januar eines jeden Jahres gestellt sein, oder bei Eintritt eines neuen Familienmitgliedes.

§ 4

Vereinswechsel

Bei einem nach § 6 (2.) der Satzung zulässigen Vereinswechsel zum Saisonende wird der anteilige Jahresbeitrag erstattet.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ab 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Beitragsordnung außer Kraft.

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 31.10.2008 beschlossen.

gez. Herbert Sander
(1. Vorsitzender)